

# Benutzungsordnung

## für den „Grillplatz Ruhling“ der Ortsgemeinde Frankelbach

### 1. Allgemeines

Der „Grillplatz Ruhling“ ist für Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung bestimmt und steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Er kann nach vorheriger Anmeldung beim Ortsbürgermeister bzw. Platzwart angemietet werden. Die verantwortliche Person muss aus rechtlichen Gründen mindestens 18 Jahre alt sein. Der/Die Anmeldende ist gegenüber der Ortsgemeinde für alle sich aus der Benutzung ergebenden Folgen und Verpflichtungen verantwortlich.

### 2. Gebühren

Die Nutzungsgebühr für einheimische Bürger beträgt pro Tag 30,00 Euro, für Auswärtige 70,00 Euro.

**Schulen und Kindertagesstätten des Verbandsgemeindebereiches Otterbach-Otterberg, sowie Örtliche Vereine können den Grillplatz gebührenfrei nutzen. Eine vorherige Anmeldung beim Ortsbürgermeister bzw. Platzwart unter Angabe einer verantwortlichen Person ist jedoch erforderlich.**

Wanderer können den Platz für eine kurzfristige Ruhepause benutzen.

### 3. Gebote und Verbote

- a) Die Anlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt und verschmutzt werden. Unrat und Abfälle hat der Benutzer selbst zu entsorgen. Beschädigungen sind dem Platzwart zu melden.
- b) Das Gelände darf nur zu Fuß begangen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Platzwart. Das Zelten auf der Grünfläche ist für die Dauer der Benutzung erlaubt. Das Mitbringen von Hunden ist gestattet, diese sind an der Leine zu führen.
- c) Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten ist im Hinblick auf die Lärmschutzverordnung so zu betreiben, dass die in Nachbarschaft gelegene Wohnbebauung mit deren Personen nicht gestört oder belästigt wird. Der Betrieb der Tonwiedergabegeräte ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
- d) In der überdachten Feuerstelle ist das Grillen nur mit Holzkohle gestattet, welche von den Benutzern selbst mitzubringen ist. Offene Feuer sind nur in der dafür vorgesehenen Lagerfeuerstelle auf dem Wiesengelände gestattet. Das dafür notwendige Brennholz ist selbst mitzubringen. Das Zurücklassen

von Rüstholz ist nicht gestattet. Nach Beendigung der Benutzung ist die Feuerstelle, sofern dies erforderlich ist, mit Wasser abzulöschen.

#### **4. Haftung**

- a) Die Ortsgemeinde haftet weder für Personen- noch für Sachschäden, die den Benutzern der Anlage entstehen.
- b) Benutzer haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und ihrer Einrichtungen der Ortsgemeinde Frankelbach oder Dritten zufügen.

#### **5. Schlussbemerkung**

- a) Den Anordnungen des Platzwartes der Ortsgemeinde oder einer von ihm beauftragten Person ist Folge zu leisten.
- b) Ausnahmegenehmigungen nach dieser Benutzungsordnung können von der Ortsgemeinde erteilt werden.
- c) Die Ortsgemeinde behält sich vor, Stichprobekontrollen auf der Anlage durchzuführen.

Diese Benutzungs- u. Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Frankelbach, den 20.12.2018

Hans-Peter Spohn  
-Ortsbürgermeister-

